

AMTLICHER TEIL

Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 5.5.2014 – 15-80 001/3 – VORIS 22410 –

Bezug: – RdErl. d. MK „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 7.7.2011 (SVBl. S. 268) zuletzt geändert durch RdErl. v. 7.5.2013 – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2014 wie folgt geändert:

1. Möglichkeit der Budgetierung von Lehrerstunden

In Ziffer 2 wird der 2. Absatz um folgenden Satz ergänzt:

„Unter Einhaltung dieser Vorgaben haben Schulen zusätzlich die Möglichkeit, über die mögliche Budgetierung des Ganztagszuschlags hinaus maximal bis zu 2 % ihrer Sollstunden zu budgetieren.“

2. Doppelzählung der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen auch beim Ganztagszuschlag

Unter Ziffer 5.1 wird der erste Satz „5.1 Ganztagschulen sowie Förderschulen mit ganztägigem Unterricht erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag an mindestens zwei Unterrichtsstunden des ganztagschulspezifischen Angebots teilnehmen, folgenden Zuschlag“ ersetzt durch „5.1 Ganztagschulen sowie Förderschulen mit ganztägigem Unterricht erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden an außerunterrichtlichen Aktivitäten teilnehmen, folgenden Zuschlag. Bei der Zuweisung sind Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen doppelt zu zählen. Die Doppelzählung erfolgt aufsteigend, beginnend in den Schuljahrgängen 1 und 2 sowie 5 und 6 ab dem Schuljahr 2014/2015.“

3. Ganztagszuschlag für weitere Förderschulen

In der Ziffer 5.1 wird der Text „Förderschulen Schwerpunkte Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung“ in der Tabelle ersetzt durch „Förderschulen Schwerpunkte Lernen, Sprache, Sehen (Sehbehinderte), Hören (Schwerhörige) sowie Emotionale und soziale Entwicklung“ und der Text „Förderschulen Schwerpunkte Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung“ ersetzt durch „Förderschulen Schwerpunkte Geistige Entwicklung, Hören (Gehörlose), Sehen (Blinde), Hören und Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung“.

4. Ganztagszuschlag an mehr als 3 Tagen für Oberschulen

Unter Ziffer 5.1 entfällt die Fußnote 1 „1) Oberschulen erhalten einen Ganztagszuschlag für maximal drei Tage Anwesenheit.“ unter der Tabelle.

5. Ganztagszuschlag für Ganztagschulen, die bisher nicht den Zuschlag nach Ziffer 5.1 erhalten haben

Der Satz „Ganztagschulen, die bis zum 31.7.2014 nicht den oben genannten Zuschlag erhalten haben, erhalten diesen Zuschlag anteilig.“ wird als weiterer Absatz am Ende der Ziffer 5.1 ergänzt.

Einstellung von Lehrkräften in den Niedersächsischen Schuldienst ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung – Quereinstieg –

RdErl. d. MK v. 15.5.2014 – 15-84 002-Q – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 15.3.2011 – 15-84 002-Q – (SVBl. S. 108 – Quereinstieg) – VORIS 22410 –
 b) RdErl. d. MK v. 20.2.2014 – 35-84 120/60 – (SVBl. S. 274 – Sondermaßnahmen – BBS) – VORIS 22410 –
 c) RdErl. d. MK v. 29.2.2012 – 15-84 002 – (SVBl. S. 223 – Nicht-eignung) – VORIS 22410 –
 d) RdErl. d. MK v. 28.8.2012 – 14-03 111/24 (8) – (SVBl. S. 509 – Qualifizierungserlass) – VORIS 22410 –
 e) RdErl. d. MK v. 12.5.2011 – (SVBl. S. 186 – Auswahlverfahrenserlass) – VORIS 22410 –
 f) RdErl. d. MK v. 15.1.1996 – Nds.MBI S. 334 – (Eingruppierungserlass) – VORIS 2046200007007 –

Aufgrund der Bedarfs- und Bewerberlage können sich für den Schuldienst in Niedersachsen neben Lehrkräften mit Lehramtsausbildung auch Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an den allgemein bildenden oder an den berufsbildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, die aufgrund einer anderweitigen Ausbildung für den Unterricht qualifiziert sind (**Quereinstieg**), bewerben.

1 Personenkreis

1.1 An allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen können sich bewerben:

1.1.1 Bewerberinnen und Bewerber mit einer in Niedersachsen nicht als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung, die über mindestens ein Lehrbefähigungsfach an niedersächsischen allgemein bildenden Schulen verfügen, aber

- a) noch kein Verfahren zur Anerkennung ihrer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung angestrebt oder abgeschlossen haben.
- b) bereits in Niedersachsen als Lehrkraft tätig waren und den im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens geforderten Anpassungslehrgang bzw. die geforderte Eignungsprüfung nicht absolviert haben.
- c) bei denen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens festgestellt wurde, dass für eine Anerkennung / Gleichstellung nur noch fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Anteile eines zweiten Faches fehlen.

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine abgeschlossene Lehrerausbildung im Herkunftsland verfügen, können sich auch auf Stellen mit der erforderlichen Zusatzqualifikation für entsprechenden herkunftssprachlichen Unterricht bewerben.

1.1.2 Lehrkräfte aus Spanien, die an **Sonderprogrammen zur Erteilung von Unterricht im Fach Spanisch** in Niedersachsen teilgenommen haben, können sich nach deren Ablauf bewerben.

- 1.1.3 **Diplomlehrerinnen und Diplomlehrer** aus der ehemaligen DDR, die keine Bewährungsfeststellung nach den Richtlinien der KMK erhalten haben und keine mind. zehnjährige Tätigkeit gemäß Grundsatzbeschluss des Landespersonalausschusses Nr. 30 (Bek. d. MI v. 12.2.2007, Nds. MBl. S. 153) nachgewiesen haben.
- 1.1.4 **Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen**, deren fachwissenschaftliche Ausbildung qualitativ mindestens einem Unterrichtsfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung an allgemein bildenden Schulen zugeordnet werden kann.
- 1.1.5 **Unterstufenlehrkräfte** aus der ehemaligen DDR
- 1.1.6 **Hauswirtschaftsmeisterinnen und Hauswirtschaftsmeister bzw. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Hauswirtschaftliche Betriebsleiter**
- 1.2 **An berufsbildenden Schulen in Niedersachsen** können sich bewerben:
- 1.2.1 **Bewerberinnen und Bewerber** mit einer in Niedersachsen nicht als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung, die über mindestens ein Lehrbefähigungsfach (berufliche Fachrichtung oder Unterrichtsfach) an niedersächsischen berufsbildenden Schulen verfügen, aber
- a) noch kein Verfahren zur Anerkennung ihrer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung angestrebt oder abgeschlossen haben
 - b) bereits in Niedersachsen als Lehrkraft tätig waren und den im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens geforderten Anpassungslehrgang bzw. die geforderte Eignungsprüfung nicht absolviert haben
 - c) bei denen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens festgestellt wurde, dass für eine Anerkennung / Gleichstellung nur noch fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Anteile eines zweiten Faches fehlen.
- 1.2.2 **Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen**, deren fachwissenschaftliche Ausbildung qualitativ und quantitativ mindestens zwei Lehrbefähigungsfächern zugeordnet werden kann.
- Sofern der Hochschulabschluss ausschließlich einer beruflichen Fachrichtung der im Bezugeserlass zu b genannten beruflichen Fachrichtungen des besonderen Bedarfs ohne Unterrichtsfach zugeordnet werden kann, sind nach der Einstellung noch ergänzende Studienleistungen in einem Unterrichtsfach zu erbringen.
- Eine Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Hochschulabschluss einer anderen als der im Bezugeserlass zu b genannten beruflichen Fachrichtungen des besonderen Bedarfs ohne Unterrichtsfach zugeordnet werden kann, ist nur mit Zustimmung des Niedersächsischen Kultusministeriums in begründeten Einzelfällen möglich.
- 1.3 **Personen**, deren **Nichteignung** für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits gemäß Bezugeserlass zu c festgestellt wurde, sind nicht bewerbungsfähig.
- Zudem sind Personen, die eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang endgültig nicht erfolgreich beendet haben, ebenfalls nicht bewerbungsfähig.
- 1.4 **Bewerberinnen und Bewerber** anderer Herkunftsländer müssen ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachweisen.
- ## 2 Art des Hochschulabschlusses
- 2.1 Bewerbungen um Stellen an Gymnasien und Gesamtschulen, die für das Lehramt an Gymnasien bekannt gegeben sind, und Bewerbungen um Stellen an berufsbildenden Schulen, die für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bekannt gegeben sind, erfordern einen der folgenden Hochschulabschlüsse:
- a) universitäres Diplom, Magister, akkreditierten Master of Science oder akkreditierten Master of Arts
 - b) Master of Education oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- Bewerberinnen und Bewerber mit einem unter b) genannten Hochschulabschluss können ohne erfolgreich abgeleisteten Vorbereitungsdienst gemäß § 8 NLVO-Bildung nicht im Beamtenverhältnis eingestellt werden. Eine unbefristete Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst dieser Personen soll daher nur vorgenommen werden, wenn eine Verbeamtung aus Gründen, die in der jeweiligen Person liegen, auch nach dem erfolgreichen Ableisten der Probezeit nicht möglich wäre und die Bewerberin oder der Bewerber bei einer beabsichtigten Einstellung an einer allgemein bildenden Schule ein entsprechendes Bedarfsfach und bei einer beabsichtigten Einstellung an einer berufsbildenden Schule eine der im Bezugeserlass zu b genannten beruflichen Fachrichtungen vorweist.
- An berufsbildenden Schulen kann im Rahmen von Sondermaßnahmen nach dem Bezugeserlass zu b im Einzelfall auch eine Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelor oder einem gleichwertigen Abschluss erfolgen.
- 2.2 Bewerbungen um Stellen an Haupt-, Real- oder Oberschulen sowie an Gesamtschulen mit dem **Lehramt an Grund- und Hauptschulen – Schwerpunkt Hauptschule – oder mit dem Lehramt an Realschulen** sind ebenfalls mit den unter Nr. 2.1 Buchstabe a genannten Hochschulabschlüssen möglich sowie mit dem Master of Education oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.
- 2.3 Bewerbungen um Stellen an Förderschulen oder um Stellen, die für das Lehramt für **Sonderpädagogik** ausgeschrieben sind, setzen einen Hochschulabschluss der Fachrichtung Sonderpädagogik oder einen inhaltlich gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.
- 2.4 Im **Ausland** erworbene Hochschulabschlüsse sind entsprechend zu berücksichtigen. Hierbei sind eventuell abweichende Hochschulstrukturen bzw. abweichende Hochschulzugangsvoraussetzungen zu beachten.
- 2.5 Für die Fächer Musik und Kunst sowie evangelische Religion, katholische Religion und islamischer Religionsunterricht wird als Bewerbungsvoraussetzung auch eine in dem jeweiligen Fach erfolgreich absolvierte sonstige Prüfung entsprechend der Regelungen im Eingruppierungserlass akzeptiert.

3 Fächer und Fachrichtungen

3.1 Allgemein bildende Schulen

Die Bewerbungsfähigkeit für Stellen an allgemein bildenden Schulen ohne Förderschulen liegt nur vor, wenn für mindestens ein Unterrichtsfach an allgemein bildenden Schulen die durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesene fachwissenschaftliche Ausbildung im Wesentlichen dem Bildungsstand i. S. der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 33/2007 S. 488) in der jeweils gültigen Fassung entspricht und somit eine Zuordnung als Lehrbefähigungsfach möglich ist.

Die Bewerbungsfähigkeit für Förderschulen liegt nur vor, wenn für mindestens eine sonderpädagogische Fachrichtung die durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesene fachwissenschaftliche Ausbildung im Wesentlichen dem Bildungsstand im Sinne der Nds. MasterVO-Lehr entspricht und somit eine Zuordnung als Lehrbefähigungsfach möglich ist. Kann darüber hinaus kein Unterrichtsfach zugeordnet werden, liegt zwar die Bewerbungsfähigkeit vor, es müssen aber entsprechende Studienleistungen gem. Nr. 6 nach der Einstellung berufsbegleitend nachgeholt werden.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde entscheidet, ob die durch die Bewerberin oder den Bewerber erbrachten und gegenüber der Niedersächsischen Landesschulbehörde nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen einem oder mehreren Lehrbefähigungsfächern zugeordnet werden können.

Sofern für ein Studienfach, in der Regel das Hauptfach des Studiums, die vorstehende Qualitätsanforderung erfüllt ist, können die erbrachten Studienleistungen ggf. weiteren Fächern zugeordnet werden. Für die Zuordnung weiterer Fächer müssen die fachbezogenen Inhalte mindestens durch Teilprüfungen auf dem Niveau fachbezogener Zwischenprüfungen, durch Vordiplome oder Bachelorabschlüsse nachgewiesen sein. Andernfalls kommt lediglich eine Zuordnung als sonstiges Bewerbungsfach in Betracht.

Bewerberinnen und Bewerber anderer Herkunftsländer können die Muttersprache als nachrangiges Bewerbungsfach angeben, wenn sie einen Nachweis einer Lehrbefähigung für eine moderne Sprache entsprechend der Nds. MasterVO-Lehr erbringen. Fächer des herkunftssprachlichen Unterrichts können als sonstiges Bewerbungsfach angegeben werden.

Nachrangige oder sonstige Bewerbungsfächer begründen keinen Anspruch auf Anerkennung einer Lehrbefähigung.

Nachweise über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind durch die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde für die Zuordnung der Lehrbefähigungsfächer vorzulegen. In Zweifelsfällen sind die Bewerbungsunterlagen dem Niedersächsischen Kultusministerium von der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

3.2 Berufsbildende Schulen

Die Bewerbungsfähigkeit für Stellen, die mit dem Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgeschrieben sind,

liegt vor, wenn die erbrachten Studienleistungen zwei Lehrbefähigungsfächern (berufliche Fachrichtung oder Unterrichtsfach) im Sinne der Nds. MasterVO-Lehr zugeordnet werden können. Die Bewerbungsfähigkeit für Fächer des besonderen Bedarfs ist in Nr. 1.2 geregelt.

Nachweise über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind durch die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde für die Zuordnung der Lehrbefähigungsfächer vorzulegen. In Zweifelsfällen sind die Bewerbungsunterlagen dem Niedersächsischen Kultusministerium von der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

4 Bewerberauswahl

4.1 Allgemein bildende Schulen

Können für Stellen an allgemein bildenden Schulen keine Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Lehrbefähigungsfächer verfügen, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde in Abstimmung mit der jeweiligen Schule, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerbungen um den Quereinstieg fortgesetzt wird.

Die Schule oder die Niedersächsische Landesschulbehörde trifft anhand der Stellen-Bewerber-Liste eine Vorauswahl der infrage kommenden Bewerbungen und fordert die Zusendung der jeweiligen Bewerbungsunterlagen an.

Die durch die Niedersächsische Landesschulbehörde vorzunehmende Zuordnung der Bewerbungen zu den jeweiligen schulformbezogenen Stellenausschreibungen richtet sich nach der fachlichen, durch Studienabschluss erworbenen Qualifikation und der Eignung hinsichtlich des Einsatzes an bestimmten Schulformen. Hierdurch wird festgelegt, auf welche Stellenausschreibungen Bewerbungsmöglichkeiten bestehen. Die abschließende Prüfung der Lehrbefähigung für ein Lehramt erfolgt erst bei beabsichtigter Einstellung in den Schuldienst in Hinblick auf die Schulform des vorgesehenen überwiegenden Einsatzes.

4.2 Berufsbildende Schulen

Können für Stellen an berufsbildenden Schulen keine Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Lehrbefähigungsfächer verfügen, entscheidet die jeweilige Schule, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung von Bewerbungen um den Quereinstieg fortgesetzt wird.

4.3 Auswahlentscheidung

Das Auswahlverfahren ist entsprechend der Regelungen des Bezugserrlasses zu e durchzuführen.

4.4 Weiteres Verfahren

Die abschließende Feststellung der Bewerbungsfähigkeit und der stellenbezogenen Einstellungsvoraussetzungen erfolgt bei beabsichtigter Einstellung in den Schuldienst an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde. Ein Einstellungsangebot erfolgt daher zunächst zwingend mit dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der Bewerbungsfähigkeit auf die konkrete Stelle.

5 Einstellung im Beamten- oder Tarifbeschäftigtenverhältnis, Eingruppierung

5.1 Einstellung im Beamten- oder Tarifbeschäftigtenverhältnis

An allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen ist eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe möglich, wenn zusätzlich zum Erwerb der Laufbahnbefähigung die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach § 8 NLVO-Bildung hat die Lehrbefähigung für ein Lehramt (und damit gem. § 4 Satz 1 NLVO-Bildung die Laufbahnbefähigung) erworben, wer ein anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, wenn der Abschluss zwei Fächern im Sinne der Nds. MasterVO-Lehr zugeordnet werden kann, und anschließend eine qualifizierte berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren ausgeübt hat.

Über die Gleichwertigkeit eines nicht mit einem Mastergrad abgeschlossenen Hochschulstudiums entscheidet das Niedersächsische Kultusministerium.

Liegen die Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht vor, kann eine Einstellung im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen. Dabei wird in der Regel ein auf zwei Jahre befristeter Arbeitsvertrag ohne Sachgrund gem. § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) geschlossen. Bestand bereits ein Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen, ist zu prüfen, ob noch ein befristeter Vertrag mit Sachgrund gem. § 14 Abs. 1 TzBfG geschlossen werden kann oder ein unbefristeter Vertrag mit einer sechsmonatigen Probezeit geschlossen werden muss. Im Regelfall ist aber vor Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages die berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme als Lehrkraft erfolgreich zu absolvieren.

5.2 Einstellung im Tarifbeschäftigtenverhältnis mit einer auflösenden Bedingung als Nebenabrede

Müssen entsprechende Studienleistungen nach der Einstellung berufsbegleitend nachgeholt werden, erfolgt die Einstellung im Tarifbeschäftigtenverhältnis. Der Arbeitsvertrag ist mit einer auflösenden Bedingung als Nebenabrede gem. § 21 TzBfG zu versehen.

Der Inhalt der auflösenden Bedingung umfasst die Bestandteile und den Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Verpflichtung zur zeitnahen Vorlage von Leistungsnachweisen. Ebenso ist festzuhalten, dass der Arbeitsvertrag endet, wenn die sich aus der Nebenabrede ergebende Qualifizierung nicht innerhalb von maximal drei Jahren erfolgreich abgeschlossen wird oder vor Ablauf der Maximaldauer der Qualifizierung ein Teil der zu erbringenden Studienleistungen endgültig nicht bestanden ist.

5.3 Eingruppierung

5.3.1 Allgemein bildende Schulen

Die Eingruppierung einer Lehrkraft erfolgt in Abhängigkeit von der Qualifikation und vom schulformbezogenen Einsatz. Bei kombinierten Systemen richtet sich die Eingruppierung in die jeweilige Entgeltgruppe (EGr.) nach

dem überwiegenden Einsatz. Maßgeblich sind allein die Vorgaben des Bezugserrlasses zu f. Danach kann im Regelfall von folgenden Eingruppierungen ausgegangen werden:

- Bei einem Abschluss, der mindestens einem Lehrbefähigungsfach (Unterrichtsfach) zugeordnet werden kann:

Zuordnung zu	Hauptschule	Realschule	Gymnasium
einem Lehrbefähigungsfach*	EGr. 10	EGr. 11	EGr. 12
zwei Lehrbefähigungsfächern	EGr. 11	EGr. 12	EGr. 13

* Für Studienabschlüsse, die den Fächern Kunst, Musik, Sport, evang. oder kath. Religion zuzuordnen sind, gelten z.T. abweichende Eingruppierungen.

- In den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen oder Oberschulen richtet sich die Eingruppierung nach dem überwiegenden Einsatz der Lehrkraft. Die Eingruppierung an Integrierten Gesamtschulen und nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen oder Oberschulen erfolgt bei einem Einsatz in den Schuljahrgängen 5 und 6 wie bei Lehrkräften an Grund-, Haupt- und Realschulen, bei einem Einsatz in den Schuljahrgängen 7 bis 10 wie bei Lehrkräften an Realschulen und bei einem Einsatz zeitlich mindestens zur Hälfte in der gymnasialen Oberstufe wie bei Lehrkräften an Gymnasien.
- Bei Förderschulen ist in der Regel von einer Eingruppierung nach EGr. 12 i. S. d. Nr. 2.3 des Eingruppierungserlasses auszugehen, wenn mindestens eine sonderpädagogische Fachrichtung und kein allgemeines Unterrichtsfach zugeordnet werden kann. Die Zuordnung von zwei oder mehr sonderpädagogischen Fachrichtungen entspricht nicht der Zuordnung zu zwei Fächern analog der anderen allgemein bildenden Schulformen. Eine Eingruppierung nach EGr. 13 ist nur möglich, wenn sowohl mindestens eine sonderpädagogische Fachrichtung als auch mindestens ein allgemeines Unterrichtsfach zugeordnet werden kann.

In Zweifelsfällen ist dem Niedersächsischen Kultusministerium zu berichten. Auf Nr. 2.10 und 2.11 des Eingruppierungserlasses wird insoweit hingewiesen.

Bei der tariflichen Stufenzuordnung von Lehrkräften mit in den jeweiligen Einstellungsverfahren an allgemein bildenden Schulen festgelegten Fächern des besonderen Bedarfs soll gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L durch die Niedersächsische Landesschulbehörde der eröffnete Handlungsspielraum ausgeschöpft werden. Förderliche Zeiten können nur im Hinblick auf die Qualifikation für die Fächer erworben werden, die aufgrund des Hochschulabschlusses unterrichtet werden dürfen.

Zulagen gem. § 16 Abs. 5 TV-L sind über das Niedersächsische Kultusministerium beim Niedersächsischen Finanzministerium zu beantragen.

5.3.2 Berufsbildende Schulen

Die Eingruppierung einer Lehrkraft erfolgt nach den Vorgaben des Eingruppierungserlasses. Danach kann im Regelfall von folgenden Eingruppierungen ausgegangen werden:

- Bei einem Abschluss, der mindestens einem Lehrbefähigungsfach (berufliche Fachrichtung / Unterrichtsfach) zugeordnet werden kann:

Zuordnung zu	Berufsbildende Schule
einem Lehrbefähigungsfach	EGr. 12
zwei Lehrbefähigungsfächern	EGr. 13

6 Berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme, Feststellung der Eignung

Unabhängig davon, ob die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst im Beamtenverhältnis auf Probe oder im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt, beginnt mit der Einstellung grundsätzlich eine berufsbegleitende pädagogisch-didaktische Qualifizierung, in der die Einführung in die allgemeinen pädagogischen Aufgaben von Lehrkräften sowie die Begleitung bei der Ausübung der didaktischen und methodischen Lehrtätigkeit erfolgt.

Die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme ist für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe durch Bezugserlass zu d geregelt.

Das erfolgreiche Absolvieren der Qualifizierungsmaßnahme ist grundsätzlich Voraussetzung für eine unbefristete Tätigkeit im Niedersächsischen Schuldienst.

Lehrkräfte, die an einer **Förderschule** eingestellt wurden und deren Studieninhalte zum Einstellungszeitpunkt nicht einem Unterrichtsfach zugeordnet werden konnten, müssen als weitere Voraussetzung während der Qualifizierungsmaßnahme berufsbegleitend an einer lehramtsausbildenden Hochschule ein allgemeines Unterrichtsfach, in der Regel Deutsch oder Mathematik, nachstudieren und dabei einen Nachweis über mindestens 40 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechend der Vorgaben der Nds. MasterVO-Lehr erbringen.

Lehrkräfte, die an einer **berufsbildenden Schule** eingestellt wurden und deren Studieninhalte zwar einer beruflichen Fachrichtung, jedoch zum Einstellungszeitpunkt nicht einem Unterrichtsfach zugeordnet werden konnten, müssen als weitere Voraussetzung während der Qualifizierungsmaßnahme berufsbegleitend an einer Hochschule ein allgemeines Unterrichtsfach nachstudieren und dabei einen Nachweis über mindestens 50 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechend der Vorgaben der Nds. MasterVO-Lehr erbringen.

7 Bewerbung um Einstellung für befristete Verträge

Für **befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, die aus dem **Budget der Schulen** finanziert werden, sowie für befristete **Vertretungsverträge** können sich zur Erteilung von Unterricht auch Personen aus dem unter Nr. 1 genannten Personenkreis bewerben.

Für befristete Einstellungen an **allgemein bildenden Schulen** können sich darüber hinaus auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss bewerben.

Soll einer Lehrkraft ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung aufgrund der erfolgreichen Tätigkeit als befristet beschäftigte Vertretungslehrkraft an einer **allgemein**

bildenden Schule von mindestens zwei Jahren mit mindestens der Hälfte der Regelstundenzahl ein Arbeitsvertrag oder eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe angeboten werden, muss die erforderliche Qualifikation des in Nr. 1 genannten Personenkreises vor dem gesamten anrechenbaren Zeitraum der Tätigkeit als Vertretungslehrkraft erworben worden sein.

8 Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 21.5.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 20.5.2014 außer Kraft.

Sondermaßnahme zur berufsbegleitenden Qualifizierung von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelorgrades oder eines Fachhochschuldiploms zum Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Fachrichtungen des besonderen Bedarfs

RdErl. d. MK v. 20.2.2014 – 35-84120/60 – VORIS 22410 –

1. Fallgruppen

Zur Deckung des Bedarfs an Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in den Fachrichtungen Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Elektrotechnik können Dipl.-Ing. (FH) der entsprechenden Fachrichtungen unter Qualifizierungsaufgaben direkt in den Schuldienst eingestellt werden, sofern sie nach dem Bedarf der jeweiligen Schule die erforderliche Fachkompetenz in der beruflichen Fachrichtung besitzen. Diese Möglichkeit besteht auch für Inhaberinnen und Inhaber von Bachelorgraden der genannten Fachrichtungen. Inhaberinnen und Inhaber eines Fachhochschuldiploms oder eines Bachelorabschlusses anderer beruflicher Fachrichtungen können bei besonderem Bedarf im Einzelfall mit Zustimmung des Niedersächsischen Kultusministeriums eingestellt werden, sofern sie ebenfalls nach dem Bedarf der jeweiligen Schule die erforderliche Fachkompetenz in der beruflichen Fachrichtung besitzen.

2. Einstellungsmodalitäten

Eine Einstellung ist nur möglich, sofern die berufsbildende Schule über eine entsprechende Stelle und entsprechende Mittel verfügt. Die Lehrkräfte sind nach erfolgter Stellenausschreibung und -besetzung auf dieser Stelle zu führen. Es ist sicherzustellen, dass für die gesamte Dauer der Qualifizierung zum Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine Planstelle der BesGr A 13 zur Verfügung steht.

2.1. Vertragliche Regelungen

Die Einstellung wird durch die Schule im Beschäftigtenverhältnis vorgenommen. Der Arbeitsvertrag ist mit einer auflösenden Bedingung als Nebenabrede gem. § 21 Teilzeit- und Befristungsgesetz zu versehen.

Der Inhalt der auflösenden Bedingung umfasst die Bestandteile und den Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Verpflichtung zur zeitnahen Vorlage von Leistungsnach-

weisen. Ebenso ist festzuhalten, dass der Arbeitsvertrag endet, wenn die sich aus der Nebenabrede ergebende Qualifizierung nicht innerhalb von maximal drei Jahren erfolgreich abgeschlossen wird oder vor Ablauf der Maximaldauer der Qualifizierung ein Teil der zu erbringenden Studienleistungen endgültig nicht bestanden ist.

Die Regelstundenzahl beträgt 25,5 Unterrichtsstunden. Für die Dauer der Erbringung der Studienleistungen für ein Unterrichtsfach und in Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird den teilnehmenden Lehrkräften in entsprechender Anwendung des § 18 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) eine Freistellung im Umfang von 7,5 Unterrichtsstunden gewährt.

Für Diplom-Ingenieurinnen (FH) und Diplom-Ingenieure (FH), die sich aufgrund anderer Regelungen bereits in der Qualifizierungsmaßnahme befinden, wird die bislang gewährte Freistellung zukünftig auf insgesamt 7,5 Unterrichtsstunden erhöht.

Es bleibt den Lehrkräften unbenommen, eine Teilzeitbeschäftigung zu beantragen.

Die Eingruppierung erfolgt jeweils im Einzelfall durch die personalbewirtschaftenden Stellen; sie dürfte in der Regel bei Entgeltgruppe 10 TV-L liegen, dies ist aber im Einzelfall zu prüfen. Auch die Einstufung ist individuell gem. § 16 TV-L zu prüfen; ggf. kann über das Niedersächsische Kultusministerium ein Antrag auf Gewährung einer Zulage gem. § 16 Abs. 5 TV-L an das Niedersächsische Finanzministerium gestellt werden.

Die Lehrkräfte werden bis zum erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung nur in ihrer entsprechenden Fachrichtung eingesetzt.

Die Freistellungen sind in der Statistik über die Erhebung der Unterrichtsversorgung an berufsbildenden Schulen mit Schlüssel 9355 zu erfassen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sondermaßnahme sind dem Niedersächsischen Kultusministerium durch die einstellende Schule unter Beifügung der Bewerbungsunterlagen, der Angabe der Stellennummer und einer Stellungnahme auf dem Dienstweg anzuzeigen.

Fragen zu den vertraglichen Regelungen sind an die Niedersächsische Landesschulbehörde zu richten.

2.2 Qualifizierungsmaßnahmen

Die Qualifizierung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

a) Für zu Qualifizierende mit erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschuldiplom-Studiengängen (FH) und Bachelorstudiengängen mit einem Nachweis von mindestens 210 Leistungspunkten für eine berufliche Fachrichtung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gilt:

- Erbringung von Studienleistungen im Umfang von 70 Leistungspunkten in einem allgemeinen Unterrichtsfach und 30 Leistungspunkten in Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Abweichende Festlegungen sind im Einzelfall möglich. Die nachzuweisenden Studienleistungen müssen im Wesentlichen die entsprechenden Vorgaben für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488) erfüllen.

Die Wahl des Studienortes und des allgemeinen Unterrichtsfaches sind frei gestellt. Alle mit dem Studium in Verbindung stehenden Kosten sind von den Lehrkräften selbst zu tragen.

- Erfolgreiche Teilnahme an einer pädagogisch-didaktischen Qualifizierung an den Studienseminaren für die Dauer von 18 Monaten. Dazu sind die Lehrkräfte zu Beginn ihrer Tätigkeit einem Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zuzuweisen.
- Erfolgreiche Teilnahme an schulinternen Maßnahmen zur Einführung in die schulpraktische Arbeit der eigenverantwortlichen Schule. Dies sind Hospitationen im Unterricht erfahrener Fachlehrkräfte sowie Unterrichtsbesuche und Beratungsgespräche durch erfahrene Lehrkräfte und die Schulleiterin oder den Schulleiter.

b) Inhaberinnen und Inhaber von Bachelorgraden, die einen Abschluss mit 180 Leistungspunkten in einer beruflichen Fachrichtung nachweisen, haben zusätzlich zu den unter Buchstabe a) geforderten Qualifizierungsmaßnahmen Studienleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten entsprechend den Vorgaben der Nds. MasterVO-Lehr für die berufliche Fachrichtung nachzuweisen.

Leistungsnachweise über den Erfolg des Studiums sind zeitnah über die Schulleiterin oder den Schulleiter beim Niedersächsischen Kultusministerium zur Anerkennung vorzulegen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt nach Erbringung der ergänzenden Studienleistungen, Abschluss der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung am Studienseminar und der schulischen Qualifizierung den Gesamterfolg der Qualifizierung fest und meldet dies auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Kultusministerium. Dadurch wird die vertraglich vereinbarte auflösende Bedingung gegenstandslos; es besteht damit ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Land. Die Lehrkräfte wären somit zur Erfüllung der beruflichen Tätigkeit i. S. v. § 8 NLVO-Bildung an der Schule grundsätzlich in Entgeltgruppe 13 TV-L einzugruppieren, sofern sie nicht die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wählen.

3. Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann nach Wahl der Lehrkräfte entweder nach § 6 NLVO-Bildung über den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder nach § 8 NLVO-Bildung durch Studium und berufliche Tätigkeit erfolgen. In diesem Zusammenhang wird u. a. zu berücksichtigen sein, dass für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres möglich ist, bei schwerbehinderten Menschen bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres (§ 16 Abs. 2 Satz 1 NLVO).

3.1 Vorbereitungsdienst

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt nach Erfüllung der Studienauflagen – unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierungsmaßnahme – i. d. R. für die Dauer von sechs Monaten. Der Vorbereitungsdienst wird mit der Staatsprüfung abgeschlossen. Nach erfolgreich abgelegter Staatsprüfung kann unmittelbar eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Pro-

be erfolgen, sofern die beamtenrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls kommt eine Einstellung im Tarifbeschäftigtenverhältnis in Betracht.

- Der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf führt gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 NBG zur Beendigung des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zum Dienstherrn und damit zum Wegfall des unbefristeten Arbeitsverhältnisses, dennoch sollte in diesen Fällen ein Auflösungsvertrag geschlossen werden. Die Beendigung des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses ist von besonderer Bedeutung für den Fall des endgültigen Nichtbestehens der Staatsprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zu Beginn der Qualifizierungsmaßnahme ausdrücklich auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Es besteht die Möglichkeit, während des Vorbereitungsdienstes im Rahmen einer Nebentätigkeit zusätzliche Unterrichtsstunden auf der Grundlage eines befristeten Vertrages zu erteilen. Der Vertrag wäre mit einer auflösenden Bedingung gem. § 21 Teilzeit- und Befristungsgesetz zu versehen. Diese müsste lauten: „Dieser Arbeitsvertrag endet mit sofortiger Wirkung mit dem Tag des endgültigen Nichtbestehens der Staatsprüfung.“

Es wird darauf hingewiesen, dass das Wirksamwerden einer auflösenden Bedingung zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt (siehe auch § 158 Abs. 2 BGB). Dies ist beim Unterrichtseinsatz zu berücksichtigen. Es darf in diesem Fall auch nicht im Rahmen einer notwendigen Unterrichtskontinuität eine Weiterbeschäftigung erfolgen.

Als Vorgesetzte der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind die jeweiligen Leiterinnen und Leiter der Studienseminare zuständig für die Entgegennahme der nach § 40 Satz 1 BeamtStG erforderlichen Anzeige einer Nebentätigkeit und die Prüfung, ob ein Untersagungsgrund vorliegt. Der mögliche zeitliche Umfang der Unterrichtserteilung im Rahmen einer Nebentätigkeit ist zwischen der Schule und dem Studienseminar zu klären.

- Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag auch im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet werden (§ 4 Abs. 3 Satz 1 NBG). Das bestehende unbefristete Beschäftigungsverhältnis bliebe dabei unberührt. Den Lehrkräften wäre für die Dauer des Vorbereitungsdienstes im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Sonderurlaub zu gewähren. Die zusätzliche Erteilung von Unterricht im Rahmen einer Nebentätigkeit wäre allerdings nicht zulässig.

3.2 Studium und berufliche Tätigkeit (§ 8 NLVO-Bildung)

Der Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gem. § 8 NLVO-Bildung erfolgt durch ein anderes als ein Lehramtsstudium und qualifizierte berufliche Tätigkeit.

Bei Nachweis der geforderten Studienauflagen weisen die Lehrkräfte einem Masterabschluss vergleichbare Studienleistungen nach, die zwei Fächern i. S. d. Nds. MasterVO-Lehr zuzuordnen sind. Unter dieser Voraussetzung kann die noch erforderliche vierjährige berufliche Tätigkeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis an der Schule abgeleistet werden. Für die Lehrkräfte besteht ein Anspruch auf die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L.

Mit dem Nachweis der beruflichen Tätigkeit kann zu gegebener Zeit die Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbilden-

den Schulen erworben werden. Damit ist der Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung geöffnet. Sofern die übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist dann eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe möglich.

3.3 Anrechnungen

Die bereits am Studienseminar und an der Schule abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme kann als Teil der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung i. S. v. § 13 Abs. 1 NLVO-Bildung durch Anrechnung gem. Nr. 2.9 des sog. Qualifizierungserlasses berücksichtigt werden.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 20.2.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren

RdErl. d. MK v. 8.5.2014 – AuG 40 181/1 – VORIS 81600 –

Das Konzept „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren“ (veröffentlicht im SVBI 5/2014, S. 234 ff) wird für den Ressortbereich des MK verbindlich eingeführt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.5.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Schulanfangsaktion 2014

Gem. Bek. d. MI, MK und MW vom 5.5.2014 – P 24.4-30061/3

Die Schulanfangsaktion im Jahr 2014 setzt das als langfristige Kampagne konzipierte Projekt „Kleine Füße“ unter Beibehaltung der bisherigen Bausteine „Schulwegplan“ und „Bus auf Füßen“ fort. Die Schulanfangsaktion hat vorrangig präventiven Charakter. Sie will sowohl die Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen sowie deren Erziehungsberechtigte, aber auch die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer ansprechen.

1. Öffentlichkeitsarbeit

Die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer werden mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit für die mit dem Schulanfang verbundenen Gefahren sensibilisiert. Sowohl die Auftaktveranstaltung als auch die vorbereitenden Aktionen der Kooperationspartner auf regionaler Ebene sind ein wichtiger Bestandteil der Aufklärungskampagne.

1.1 Tagebuch „Zu-Fuß-zur-Schule“

Ein Schwerpunktthema steht ebenfalls wie im letzten Jahr unter dem Motto „Zur Schule – möglichst zu Fuß“. Der „Schulweg zu Fuß“ genießt absolute Priorität und ist deshalb zu unterstützen. In diesem Jahr soll deshalb wieder ein „Zu-Fuß-zur-Schule-Tagebuch“ zum Einsatz kommen. Die Führung des Tagebuchs ist als Anreiz gedacht, damit die Kinder ihren Schulweg wenigstens zu einem Teil zu Fuß zurücklegen. Weitere Hinweise zur Handhabung sind der Handlungsanleitung für Lehrkräfte zu entnehmen. Die Eltern sollen bereits bei den vor-

bereitenden Einschulungselternabenden hierüber informiert und um Unterstützung des Anliegens gebeten werden. Die Verkehrssicherheitsberaterinnen und -berater der Polizei werden gebeten, die Schulen bei den vorbereitenden Elternabenden zu unterstützen. Die Tagebücher und dazugehörigen Aufkleber können bei den zuständigen Verkehrssicherheitsberaterinnen und -beratern sowie über die Kontaktbeamtinnen und -beamten angefordert werden. Die Abgabe der Tagebücher und Aufkleber an die Schulen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Bestellungen.

1.1.1 Wettbewerb zum Tagebuch „Zu-Fuß-zur-Schule“

Als Anreiz für die Aktion Tagebuch „Zu-Fuß-zur-Schule“ werden Schulen mit den meisten Zu-Fuß-Geh-Tagen (im Verhältnis zur Schülerzahl) prämiert. Der Wettbewerbszeitraum ist auf die Zeit vom 29.9. bis zum 7.11.2014 festgelegt. Die Zahl der Zu-Fuß-Geh-Tage wird in ein auf dem Server der Landesverkehrswacht unter www.landesverkehrswacht.de abgelegtes Formular eingetragen. Das Formular steht zum Schulanfang 2014/2015 zur Verfügung. Meldeschluss für den Wettbewerb ist der 28.11.2014.

1. Preis

Ein Verkehrssicherheitstag mit vielfältigen Aktionen mit dem Besuch des Verkehrszebras Matze in der Schule

2. Preis

Freier Eintritt für die gesamte Klasse für den außerschulischen Lernort Phaeno in Wolfsburg

3. Preis

Freier Eintritt für die gesamte Klasse für den außerschulischen Lernort Serengeti Park in Hodenhagen

1.2 „Fußgängerpass“ in Kindertagesstätten

Bereits im Vorfeld der Einschulung soll eine Sensibilisierung für den Schulweg zu Fuß erreicht werden, indem Kindertagesstätten als Kooperationspartner in die Schulanfangsaktion eingebunden werden. Dazu sollen für Eltern und Kinder durch den Erwerb eines „Fußgängerpasses“ für Kindergartenkinder ein Anreiz geschaffen werden, sich mit dem Thema zu beschäftigen. Das Ziel ist Handlungssicherheit in Bezug auf den bald anstehenden Schulweg zu vermitteln und zum Schulweg zu Fuß zu motivieren. Die verschiedenen regional bereits vorhandenen Modelle eines „Fußgängerpasses“ können in die Kampagnen eingearbeitet werden. Die Verkehrswachten und die Verkehrssicherheitsberaterinnen und -berater der Polizei stehen Kindertagesstätten und Schulen unterstützend zur Seite.

1.3 Film für den Elternabend und Unterricht

„Geh-Abenteuer statt Elterntaxi“

In diesem Jahr wird der Schwerpunkt Elternarbeit weiter intensiviert. Zum Thema „Geh-Abenteuer statt Elterntaxi“ wurde hierzu von niedersächsischen Filmlehrkräften und Filmtrainern gemeinsam mit der Grundschule Laatzen-Grasdorf ein Film entwickelt. Der Film vermittelt Erziehungsberechtigten, wie gesund, bewegungs- und beziehungsfördernd und zudem entspannend es sein kann, wenn sie mit ihrem Kind mehr zu Fuß zur Schule gehen. So wird vermieden, den Tag unter Zeitdruck im Verkehrschaos vor der Schule zu beginnen

sowie das eigene Kind und andere Kinder im Verkehrsstau vor der Schule zu gefährden. Der Film wird für die Elternabende und den Unterricht als Download zur Verfügung gestellt. Hierzu erfolgt eine gesonderte Information.

Der Schwerpunkt Elternarbeit soll im nächsten Jahr mit der Herausgabe einer Broschüre fortgesetzt und vertieft werden.

1.4 Elternbrief

Es steht wiederum ein Elternbrief mit allgemeinen Hinweisen zu den Themen „Sicher zu Fuß zur Schule“, „Sicher mit dem Bus zur Schule“ und „Sicher mit dem Auto zur Schule“ zur Verfügung, der je nach örtlicher Situation und Bedarf verändert werden kann. Der „Elternbrief“ steht als schwarz / weiß-PDF-Dokument in deutscher, türkischer, russischer, polnischer und arabischer Sprache auf der Seite des Niedersächsischen Kultusministeriums <http://www.mk.niedersachsen.de> unter: Schule>Schülerinnen und Schüler/Eltern>Mobilität>Schulanfangsaktion2014, im AFS-Konto der Verkehrssicherheitsberater sowie im polizeiinternen Informationssystem-Intranet (ISI) zum Download zur Verfügung.

1.5 Faltblatt, Flyer und Plakate

Die inhaltlich und gestalterisch überarbeiteten Kampagnematerialien (Faltblatt [Flyer], Plakat) weisen auf die mit dem Schulanfang verbundenen Verkehrsgefahren hin. Der Flyer wendet sich vorrangig an die Erziehungsberechtigten sowie die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer und gibt Hinweise zum sicherheitsfördernden Verhalten gegenüber Kindern im Straßenverkehr. Er steht in ausreichender Stückzahl zur Verfügung und kann zur Unterstützung einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit dienen. Die Plakate sind im Format DIN A3 ausgeführt und sprechen ebenfalls vorrangig die Erziehungsberechtigten und die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer an.

1.6 Malheft

Zu der Aktion wird ein Malheft als Download im NiBiS <http://www.nibis.de> unter: Bildungsthemen>Mobilität>Schulanfangsaktion2014 angeboten. Das Heft illustriert unter Verwendung der Sympathiefigur „Matze“ in vier kurzen Bildergeschichten jeweils verkehrssicherheitsbezogene Themen rund um den Schulweg und ist zur unterrichtsbegleitenden Verkehrssicherheitserziehung geeignet.

2. Aktion „Kleine Füße auf dem Schulweg“

Neben den Maßnahmen mit vorrangig appellativem Charakter umfasst das Aktionsprogramm eine Reihe wirkungsvoller Instrumente zur sicheren Gestaltung des Schulweges:

Wie in den Vorjahren sollen an geeigneten Örtlichkeiten im Verlauf des Schulweges gelbe Farbmarkierungen in Form von kleinen Füßen aufgebracht werden, um Kinder gezielt zu gefahrenreduzierten Querungsstellen zu leiten. Die Markierungen sollen eine Länge von wenigen Metern nicht überschreiten und dürfen grundsätzlich nicht auf Fahrbahnen und Radwegen angelegt werden. An Querungsstellen sollen die „Kleinen Füße“ in geschlossener Stellung in Höhe der Randsteine aufgebracht werden. Durch die Markierungen erfahren die

pädagogischen Maßnahmen zum Erlernen des Schulweges eine wirkungsvolle Unterstützung. Sollte aufgrund der Entfernung zwischen Schule und Wohnung der Weg nicht zu Fuß zurückgelegt werden können, stellt die Fahrt mit dem Bus eine gute Alternative zur Fahrt mit dem Privat-PKW dar. Statistisch gesehen ist die Fahrt mit dem Bus sicherer als die mit anderen Verkehrsmitteln. Hinweise zum sicheren Verhalten an Haltestellen sowie beim Ein- und Aussteigen sind unter www.busstopp.de abrufbar.

2.1 Schulwegplan

Schulwegpläne stellen eine besonders geeignete Möglichkeit zur weiteren Erhöhung der Sicherheit auf dem Schulweg dar. In Schulwegplänen werden sowohl gefahrenreduzierte Wege als auch gefahrenträchtige Stellen dargestellt. Die Vorarbeiten für das Aktionsprogramm „Kleine Füße“ sind insbesondere im Bereich der Verkehrsraumanalyse weitgehend identisch mit denen zur Erstellung eines Schulwegplanes. Die Erarbeitung eines Schulwegplanes im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm „Kleine Füße“ ist daher sowohl unter arbeitsökonomischen als auch didaktischen Gesichtspunkten überaus sinnvoll. So gewährleistet die parallele Verwendung der gelben Fußstapfen sowohl in einem Schulwegplan als auch in der Verkehrswirklichkeit eine einheitliche und einprägsame Symbolsprache. Praktische Gestaltungs- und Arbeitshinweise zur aufwandschonenden Erstellung eines Schulwegplanes mittels des GIS-gestützten Internetprogramms „SchulwegPlaner“ finden sich auf der Internetseite www.schulwegplaner.de. Mit Hilfe dieses EDV-Programms können Schulwegpläne in einem selbsterklärenden Verfahren mit vergleichsweise geringem Aufwand, z. B. durch Eltern von Schülern mittels eines handelsüblichen PC inkl. Internetverbindung, erstellt werden. Auf den an die Polizeibehörden gerichteten Erlass des MI, P 24.2-81600 v. 8.10.2007, wird hingewiesen. Weitere allgemeine Hinweise zum Thema Schulwegpläne finden sich u. a. auf www.landesverkehrswacht.de unter: UnserAngebot>für Kinder>SchulwegPlaner.

2.2 Schulweglotsen

An gefahrenträchtigen Querungsstellen können Schüler- und Elternlotsen als Verkehrshelfer eingesetzt werden. Hinweise finden sich auf <http://www.landesverkehrswacht.de> unter: Wissenswertes>für Schulweglotsen.

2.3 „Bus auf Füßen“ (Walking Bus)

Eine gute Alternative zu der vielfach praktizierten Beförderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Auto stellt das Modell „Bus auf Füßen“ (Walking Bus) dar. Dabei legen Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen den Schulweg gemeinsam zurück. Schulkinder können sich dem „Bus auf Füßen“ an bedarfsgerecht festgelegten „Haltestellen“ anschließen und so den Schulweg in einem sicherheitsfördernden Rahmen absolvieren. Beispiele für die praktische Gestaltung des Modells des „Bus auf Füßen“ finden sich unter www.walkingbus.de oder www.schulexpress.de.

Eine Kombination der oben beschriebenen Maßnahmen kann die Sicherheit der Schulanfängerinnen und Schulanfänger auf ihrem Schulweg deutlich steigern. Die Verkehrsbehörden und die Polizei werden gebeten, ent-

sprechende Initiativen von Grundschulen oder Elternvertretungen (örtliche Initiativen) zu unterstützen.

3. Sonstige Maßnahmen und Hinweise

- 3.1 Die zentrale Auftaktveranstaltung findet am **Donnerstag, den 11.9.2014, von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Grundschule Grasdorf, Langer Brink 68, 30880 Laatzen** unter Beteiligung von Frau Ministerin Heiligenstadt und Vertretern des ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e.V., der Versicherungsverbände der Gemeinden sowie der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten sowie den Lehrkräften der Schule statt.
- 3.2 Die Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Gehwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege werden um ihr Einverständnis mit der Aufbringung der Markierungen der „Kleinen Füße“ auf diesen Wegen gebeten.
- 3.3 Die zum Aufbringen der „Kleinen Füße“ auf die Gehwege erforderlichen Schablonen sind bei den Schulen bereits aus den letztjährigen Aktionen vorhanden. Das zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes erforderliche gelbe Markierungsspray ist von den Schulen auf eigene Kosten zu beschaffen.
- 3.4 Die Materialzusammenstellung unterstützt die Gestaltung individueller, auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmter Verkehrssicherheitsaktionen. Schulen und Polizei werden gebeten, vor Schulbeginn und in den darauf folgenden Wochen Verkehrssicherheitsaktionen durchzuführen und dabei auch eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Integration der Polizeipuppenbühnen in den Programmablauf regionaler Verkehrssicherheitsaktionen bietet sich besonders an.
- 3.5 Die Aktionsplakate und Flyer werden der Koordinierungsstelle für polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit in Niedersachsen übersandt. Die Koordinierungsstelle gewährleistet deren Verteilung an die Polizeiinspektionen.
- 3.6 Die Polizeibehörden werden gebeten, dem MI zum 14.11.2014 kurze Erfahrungsberichte im Hinblick auf die im Jahre 2015 durchzuführende Schulanfangsaktion zu übersenden.

32. Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP) 2015/2016

Bek. d. MK vom 12.5.2014 – 44 – 50 122-51 USA –

Im Rahmen des Parlamentarischen Patenschafts-Programms werden im Programmjahr 2015/2016 wieder ca. 360 Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 15 und 17 Jahren bzw. junge Berufstätige im Alter bis 24 Jahren mit Hilfe eines Stipendiums des Deutschen Bundestages ein Austauschjahr in den USA verbringen können.

Teilnehmen können

- **Schülerinnen und Schüler** von Gymnasien, Real- und Sekundarschulen mit erstem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Schülerinnen und Schüler müssen zum

Zeitpunkt der Ausreise (Stichtag: 31.7.2015) mindestens 15 und dürfen höchstens 17 Jahre alt sein (Geburtsdatum vom 1.8.1997 bis 31.7.2000). Zu diesem Zeitpunkt darf die Schulausbildung noch nicht mit dem Abitur abgeschlossen sein. Über den richtigen Zeitpunkt für ein Austauschjahr und die Möglichkeit der Anerkennung in Deutschland empfiehlt sich ein rechtzeitiges Gespräch mit der Schulleitung.

- **junge Berufstätige und Auszubildende** mit erstem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Ausreise (31.7.2015) ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und höchstens 24 Jahre alt sind (Geburtsdatum nach dem 31.7.1990); teilnahmeberechtigt sind auch arbeitslose Jugendliche mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Jugendliche, die beabsichtigen, einen Freiwilligendienst zu leisten, müssen sicherstellen, dass dieser Dienst nicht in die Zeit des Auslandsaufenthalts fällt. Geleisteter Grundwehrdienst oder Zivildienst und ein geleistetes freiwilliges soziales, ökologisches oder entwicklungspolitisches Jahr erhöhen die oberen Altersgrenzen entsprechend.

Einzelne Berufe im medizinischen und kosmetischen Bereich können in den USA nur mit einer Lizenz ausgeübt werden. Angehörige dieser Berufsgruppen dürfen leider nicht am PPP teilnehmen.

Genauere Informationen erteilt die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, die für die Stipendien der jungen Berufstätigen zuständig ist.

Nicht bewerben können sich Kinder und Pflegekinder von Bundestagsabgeordneten, Jugendliche mit US-Staatsangehörigkeit (auch mit deutsch-amerikanischer Doppelstaatsangehörigkeit) und Inhaber einer Green Card.

Für die Bewerbung zum Parlamentarischen Patenschafts-Programm 2015/2016, die ab Mai 2014 möglich ist, benötigen die Jugendlichen eine Bewerbungskarte. Diese Karte kann aus dem Faltblatt zum Parlamentarischen Patenschafts-Programm entnommen werden. Das Faltblatt kann unter folgender Adresse kostenlos angefordert werden: Deutscher Bundestag, Referat Internationale Austauschprogramme, WI 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, Tel.: 030 22739336. Die Bewerbungskarte kann auch von der Internetseite (s. u.) ausgedruckt werden. Beide Bewerbungskartenvordrucke sind vollkommen gleichwertig.

Ausführliche Informationen sowie Bewerbungsunterlagen zum PPP sind im Internet unter www.bundestag.de/ppp zu finden.

Die ausgefüllten Bewerbungskarten müssen bei der jeweils zuständigen Austauschorganisation bis spätestens **12.9.2014 (Eingangsdatum, nicht Poststempel)** eingegangen sein, damit die Bewerbungsfrist gewahrt ist.

Bewerbungen, die nicht über die angegebenen Online-Portale oder mit der Bewerbungskarte erfolgen, werden **nicht** berücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Bewerbungen, die an den Deutschen Bundestag oder an ein Mitglied des Bundestages gesendet werden, sowie unvollständig ausgefüllte Bewerbungskarten und Karten, die verspätet oder an eine nicht zuständige Austauschorganisation gesandt wurden.

Die Schulen werden gebeten, die Initiative des Deutschen Bundestages nach Kräften zu unterstützen.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Schulungsreihe: Unterricht mit digitalen Medien – Beratung auf Augenhöhe (Peer Coaching)

Im Schuljahr 2014/2015 werden in sechs Regionen und damit flächendeckend in Niedersachsen Seminarreihen angeboten, in denen im Verlauf von sechs Tagesseminaren, verteilt über das ganze Schuljahr, „Beraterinnen und Berater auf Augenhöhe für digitale Medien an Schulen“, kurz Peer Coaches, ausgebildet werden. Im praxisnahen Zusammenspiel der Komponenten

- Unterrichts- und Schulentwicklung,
- kommunikative und kooperative Fertigkeiten und
- Unterricht mit digitalen Medien

werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse an Schulen wirksame Projekte entwickelt, wie digitale Medien „im Unterricht systematisch und nutzbringend“ (Gesamtkonzept der Landesregierung, „Medienkompetenz in Niedersachsen – Meilensteine zum Ziel“, S. 8) eingesetzt werden können.

Die zukünftigen Peer Coaches definieren gemeinsam mit ihren Schulen nach Projektmanagementkriterien realistische Ziele und verabreden einen Umsetzungsplan. Die Umsetzung wird am Ende der Seminarreihe zusammen evaluiert.

Unterrichten mit digitalen Medien ist fokussiert auf medienpädagogische Inhalte. In den Seminaren wird deshalb sehr viel Wert darauf gelegt, den zukünftigen Peer Coaches an den Schulen den medienpädagogischen Blick für unterrichtsrelevante Werkzeuge zu schärfen. Dafür wurden spezielle Angebote entwickelt, um die facettenreiche digitale Medienwelt unterrichtsspezifisch und curriculumsnah didaktisch zu reduzieren. Diese Werkzeuge der Informations- und Kommunikationsmedien werden im Kursverlauf vorgestellt und praxisnah ausprobiert.

Interessierte Schulen können jeweils zwei Lehrkräfte anmelden.

Für die realistische Umsetzung von Medienbildungsprozessen an den Schulen sind verbindliche Absprachen mit der Schulleitung erforderlich. Besonders Ansprechpartner für Medienberatung (siehe „Medienkompetenz in Niedersachsen – Meilensteine zum Ziel“, S. 14) an den Schulen können sich mit diesem Angebot qualifizieren und damit die Schulleitung entlasten.

Geleitet werden die Seminare von Peer-Coach-Trainerinnen und -Trainern, die fast ausschließlich auch medienpädagogische Beraterinnen und Berater in den Regionen sind. Eine regionale Aufteilung in die Regionen Nord-West, Mitte-Nord, Nord-Ost, Süd-West, Mitte-Süd und Süd-Ost ist vorgenommen worden. Im Portal Medienbildung finden Sie unter Netzwerk Medienberatung genauere Angaben und auch die dazugehörigen Peer-Coach-Trainerinnen und -Trainer.

Informationsveranstaltungen in den Regionen

Nord-West (2 Veranstaltungen)

30.9.2014, 14.00 bis 18.00 Uhr

Aurich / Norden / Emden / Dornum / Esens
VeDaB Nr.14.40.81, Medienzentrum Aurich

17.9.2014, 14.00 Uhr, Ammerland / Oldenburg
VeDaB Nr.14.37.01, Kreisbildstelle Ammerland

Süd-West

24.9.2014, 15.00 bis 17.00 Uhr
VeDaB Nr. MZCLP2014.39.01, Medienzentrum Cloppenburg

Mitte-Nord (2 Veranstaltungen)

9.7.2014, 15.00 bis 16.30 Uhr, LK Stade / Cuxhaven
VeDaB Nr.14.28.83, Medienzentrum Cuxhaven

10.7.2014, 16.00 bis 17.30 Uhr, LK Nienburg
VeDaB Nr.14.28.84, Medienzentrum Nienburg

Mitte-Süd

26.6.2014, 16.00 bis 18.00 Uhr
VeDaB Nr.14.26.84, Ricarda Huch Schule (Hannover)

Nord-Ost

23.7.2014, 16.00 bis 18.00 Uhr
VeDaB Nr. KMZ Uelzen14.29.01, Kreismedienzentrum Uelzen

Süd-Ost

Ende September, genauere Angabe zeitnah
im Portal Medienbildung,
Kreismedienzentrum Peine

Nachfragen bitte direkt an die zuständigen Peer-Coach-Trainerinnen und -Trainer oder an den Ansprechpartner am NLQ, Herrn Gutenberg, E-Mail: gutenberg@nibis.de

Weiterführende Informationen:

Portal Medienbildung
<http://www.medienberatung.nibis.de> (Rubrik Peer Coaching)

Medienkompetenz in Niedersachsen – Meilensteine zum Ziel
<http://www.medienkompetenz-niedersachsen.de/>

Niedersächsische Schulmedientage 2014

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) lädt in Kooperation mit der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) und dem Verein n-21 zur Teilnahme an den 4. Niedersächsischen Schulmedientagen 2014 ein.

Seit 2008 finden im Zweijahres-Rhythmus die Schulmedientage an unterschiedlichen Standorten mit dem Ziel statt, die Vermittlung von Medienkompetenz in Niedersachsen nachhaltig zu fördern. Im diesem Jahr wird bei den 4. Niedersächsischen Schulmedientagen unter dem Motto „Bildungsauftrag Medienkompetenz – Gemeinsam auf dem Weg“ wieder ein umfangreiches Programm rund um den Bereich Medienbildung angeboten. Die praxisorientierten Workshops geben einen Einblick in das Lernen mit und über Medien, bieten Gelegenheit, medienpädagogisches Wissen zu erweitern und sich Anregungen für den Unterricht zu holen. Diese einzelnen Fortbildungstage eignen sich zugleich hervorragend, um Kontakte zu knüpfen, z. B. mit der Medienpädagogischen Beratung, mit anderen Unterstützungseinrichtungen wie den multimediamobilen der NLM, mit Schulen im Umkreis oder weiteren Ausstellern.

Termine und Veranstaltungsorte:

Mittwoch, 1.10.2014

Göttingen – Georg-August-Universität

Donnerstag, 9.10.2014

Oldenburg – Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Donnerstag, 16.10.2014

Celle – IGS Celle / OBS Celle II

Mittwoch, 22.10.2014

Verden – Stadthalle Verden

Donnerstag, 20.11.2014

Hannover – Multi-Media BBS

Dienstag, 2.12.2014

Wolfsburg – Hallenbad – Kultur am Schachtweg

Informationen zum Programmablauf, zu den Workshops, den Ausstellern und den jeweiligen Themenschwerpunkten sind unter www.schulmedientage.de zu finden. Die Anmeldung erfolgt ebenfalls unter diese Adresse.

Die Teilnahme ist kostenlos.

Nähere Auskünfte erteilt das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ): Frau Mahjoub, Tel.: 05121 1695404, E-Mail: danisca.mahjoub@nlq.niedersachsen.de